

# Oberkriegskommissariat : Revision Verwaltungsreglement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **48 (1975)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. Januar 1976 treten folgende hauptsächlichsten Änderungen in Kraft:

<i>Ziffer</i>	<i>Verwaltungsreglement</i>
74	<p>Aufgehoben.</p> <p>Für die Rechnungsablage können die Qm in Zukunft keine Kompetenzen mehr in Rechnung stellen.</p>
138.2 und 3	<p>Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, den am Schluss des Dienstes von den Stäben und Einheiten in Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen nicht beanspruchten Verpflegungskredit auf den nächsten Dienst zu übertragen. Unnötiges Aufbrauchen des Kredites kann dadurch vermieden werden; es verfällt nichts zugunsten des Bundes. Die in gewissen Diensten mit einfacheren und günstigen Verhältnissen möglichen Einsparungen können in Diensten mit erschwerten Verhältnissen ganz oder teilweise beansprucht werden. Das OKK legt fest, welche Überträge und welcher Verbrauch maximal zulässig sind.</p> <p>Kreditüberschreitungen sind wie bisher in der Dienstkasse zu vereinnahmen. Eine Übertragung auf den nächsten Dienst ist nicht gestattet.</p>
261.3, 262.1, 263.2, 266, 274, 287.1, 289.1, 337.2, 353.3	<p>Am 1. 1. 76 verlieren die folgenden Transportpapiere ihre Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Militärtierfrachtbrief Form. 7.25 (A 4) für Armeetiere in Wagen;</li><li>– Militärfrachtbrief Form. 7.29 (A 4) für Frachtgutwagenladungen und für Transporte zum Achstarif;</li><li>– Militärfrachtbrief Form. 7.30 (A 4) für Eilgutwagenladungen.</li></ul> <p>Sie werden ersetzt durch den neuen Militärfrachtbrief Form. 7.29 (A 5), der zu verwenden ist für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Wagenladungen als Fracht-/ Eilgutsendungen;</li><li>– Fracht-/ Eilstückgutsendungen von 2001 kg und mehr Bruttogewicht;</li><li>– Armeetiere in Wagenladungen;</li><li>– Transporte zum Achstarif.</li></ul> <p>Die alten Frachtbriefe sind zu vernichten. Die neuen Frachtbriefe befinden sich im Formularpaket.</p>
267	<p>Eine spezielle Billettbestell- oder Gepäckaufgabeliste (Form. SBB Nr. 8164) kann bei den Bahnstationen bezogen werden, anstelle der bisherigen Verwendung von Mannschaftskontrollen. Die Liste ist dem Gesamt-Gutschein für Militärtransporte beizufügen, der bei der Entlassung ganzer Einheiten (Stäbe) und Kurse sowie für berechnigte Urlaubertransporte in Schulen abzugeben ist. Sie kann auch für den Bezug von Urlaubsbilletten zulasten der Wehrmänner verwendet werden.</p>
287.3. 3b	<p>Werden Paletten mit oder ohne Zusatzgeräte von der Truppe ausserhalb der Bahnstation beladen oder entladen, so sind sie grundsätzlich demjenigen Bahnhof zurückzugeben, bei dem sie bezogen wurden. Die Rückgabe hat mit den Teilen 2 und 5 des gelben Gutscheines (Form. SBB 7617.0) zu erfolgen.</p>
431.1	<p>Die Beschaffung von Büromaterial für Offizierskurse gemäss Kurstableau kann künftig ebenfalls mit dem Form. «Bestellung für Büromaterial» (Form. 17.24) bei der EDMZ erfolgen.</p>

